

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Urbare gelten im allgemeinen als unanfechtbare Urkunden. Wie die Ausführungen im XII. Abschnitt beweisen werden, sind die Urbare der Herrschaft Falkenstein, insbesondere jenes aus dem Jahre 1570, sehr frühe, weil verfälschte Quellen und würden, wenn die Akten der Bereitungskommission der Herrschaft Falkenstein fehlten, ein ganz falsches Bild entstehen lassen; nur zusammen mit diesen können sie, vorsichtig benützt, historischer Forschung dienen.

Daß freie Leute den Markt Rohrbach gründeten, geht auch daraus hervor, daß der Markt sein eigenes Laiding, ein „von der herrschaft ungesertigtes eh a ft“ hatte. Zweimal gebraucht diesen Ausdruck der Pfleger Gottfried Salburger als er sich wegen der Landgerichtshoheit der Herrschaft an die n.-ö. Kammer ddo. Falkenstein 29. Juli 1578 äußern mußte.

Der Umstand, daß der Markt Rohrbach nicht königsteuerepflichtig war, läßt ebenfalls schließen, daß eine freie Markgenossenschaft früher oder zu gleicher Zeit auf eigene Faust die Siedlung aufrichtete als die Falkensteiner und die anderen hochfreien Geschlechter vom König mit Land begabt wurden und im Nordwalde zu roden begannen. Siedlungen in jüngerer Zeit wurden ja für die Erlaubnis der Rodung mit der Königsteuer belegt. Dies geschah aber nur im Gebiete der Herrschaft Falkenstein, das ist im Lande zwischen Ranna und großer Mühel.<sup>1)</sup>

## VII. Die Gründung des Marktes.

Der Markt Rohrbach wurde im 11. Jahrhundert, etwa um das Jahr 1000 gegründet, denn schon bald darauf, in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind Siedlungen in höherer und rauherer Lage um St. Stefan am Riedl, St. Oswald und Aigen urkundlich bezeugt.<sup>2)</sup> 1130 erscheint Engersdorf<sup>3)</sup> zwischen St. Peter und Haslach gelegen und Wegscheid,<sup>4)</sup> 1146 Wachsenberg,<sup>5)</sup> 1147 St. Stefan,<sup>6)</sup> 1154 Leonfelden,<sup>7)</sup> 1170 Fischbach<sup>8)</sup> und 1180 Gollner,<sup>9)</sup> beide in nächster Nähe von Rohrbach, 1198 Dedekirchen<sup>10)</sup> bei Ulrichsberg und 1206 Piberstein<sup>11)</sup> bei Helfenberg. Hohensfurt, Helfenberg und Haslach an der gleichen Handelsstraße wie Rohrbach, sind aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls im 11. Jahrhundert entstanden.<sup>12)</sup>

Bald nach der Gründung des Marktes wird die Kirche erbaut worden sein, denn in dem kleinen und unwirlich gelegenen St. Stefan am

<sup>1)</sup> Strnadt, Das Land im Norden der Donau, S. 274. Die vier Rechtslehner zu Obern- und Niedern-Khrienaw und die drei Vogtholden, zwei zu Letmansdorf und einer zu Obern-Khrienaw, zu dem Gerichtsstab Rohrbach gehörig, reichten zur Herrschaft Falkenstein keinen anderen Dienst als die Königsteuer. Sie sind deshalb jüngere Siedlungen als der Markt Rohrbach.

<sup>2)</sup> Strnadt, U. a. D., S. 34.

<sup>3)</sup> U. a. D.

<sup>4)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch I., S. 427.

<sup>5)</sup> U. a. D., S. 120.

<sup>6)</sup> Strnadt, U. a. D., S. 35.

<sup>7)</sup> U. a. D., S. 43.

<sup>8)</sup> Strnadt, Velben, S. 114.

<sup>9)</sup> U. a. D., S. 119.

<sup>10)</sup> U. a. D., S. 173.

<sup>11)</sup> U. a. D., S. 178.

<sup>12)</sup> Strnadt, Das Land im Norden der Donau, S. 43 und 162.